Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/942

31. 07. 73

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung über die vom Gemischten Ausschuß für die Assoziation mit der Türkei am 14. März 1973 in Luxemburg angenommenen Empfehlungen zum Achten Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats EWG – Türkei

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Achten Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats EWG-Türkei (Dok. 59/73),

— in Kenntnis der vom Gemischten Ausschuß für die Assoziation mit der Türkei zum Abschluß seiner XV. Tagung (Straßburg-Luxemburg, 10./14 Mai 1973) angenommenen Empfehlungen (Dok. 74/73),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 125/73),

1. begrüßt, daß das Zusatzprotokoll und das zweite Finanzprotokoll am 1. Januar 1973 in Kraft getreten sind;
2. stellt mit Genugtuung fest, daß kürzlich die Verhandlungen über das Ergänzungsprotokoll abgeschlossen wurden, mit dem die Assoziation an die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden soll;
3. empfiehlt im Hinblick auf die Ratifizierung dieses Protokolls alle geeigneten Maßnahmen für ein vorzeitiges Inkrafttreten der handelspolitischen Bestimmungen zu treffen;

I. Hinsichtlich des Funktionierens der Assoziation:

4. stellt mit Genugtuung das gute Funktionieren der Organe der Assoziation fest;
5. betont die Bedeutung einer Verstärkung der Kontakte zwischen der Großen Türkischen Nationalversammlung und dem Europäischen Parlament;

II. Hinsichtlich des Handels:

6. stellt mit Genugtuung fest, daß der Handel zwischen der Gemeinschaft und der Türkei stark zugenommen hat, wenn sich auch das Defizit der türkischen Handelsbilanz gegenüber der Gemeinschaft erhöht hat;
7. dringt darauf, daß auch zur Intensivierung der Förderung des Absatzes türkischer Erzeugnisse auf den Märkten der Gemeinschaft stärkere Bemühungen unternommen werden;
8. wünscht, daß im Interesse der Industrialisierungspolitik der Türkei den türkischen Wünschen nach einer flexiblen Anwendung und einer Verbesserung bestimmter Vorschriften des Zusatzprotokolls möglichst weitgehend Rechnung getragen wird;

III. Hinsichtlich der finanziellen Fragen:

9. begrüßt es, daß die meisten der nach Maßgabe des Finanzprotokolls von 1963 finanzierten 43 Vorhaben nunmehr im Betrieb oder im Stadium der Inbetriebnahme sind;
10. wünscht, daß bei der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Türkei weitere Fortschritte gemacht werden können;

IV. Hinsichtlich der in der Gemeinschaft tätigen türkischen Arbeitnehmer:

11. bedauert es, daß die Probleme der in den Gemeinschaftsländern tätigen türkischen Arbeitskräfte im Bericht des Assoziationsrats nicht erwähnt worden sind;
12. weist zu diesem Zweck darauf hin, daß der Assoziationsrat seit dem 1. Januar 1973 das Recht hat, speziell für dieses Gebiet Beschlüsse zu fassen und dringt darauf, daß der Assoziationsrat gemäß Artikel 39 des Ergänzungsprotokolls vor Ende dieses Jahres Beschlüsse über Regelungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit faßt;
13. betont, daß diese Fragen zwar bereits Gegenstand konzentrierter Maßnahmen waren, daß es aber höchst wünschenswert ist, daß der Assoziationsrat auf Ministerebene zur Festlegung eines koordinierten Systems von Maßnahmen beiträgt, mit denen die Probleme der türkischen Arbeitnehmer insbesondere gemäß Titel II des Zusatzprotokolls gelöst werden können;

V. Hinsichtlich der Beteiligung der Türkei an dem für bestimmte Länder geltenden System der Gemeinschaft für die Gewährung allgemeiner Präferenzen:

14. bedauert es, daß noch kein Beschluß gefaßt wurde, mit dem den vorangegangenen Ent-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

schließungen des Europäischen Parlaments betreffend die Beteiligung der Türkei an dem für bestimmte Länder geltenden System der Gemeinschaft für die Gewährung allgemeiner Präferenzen Rechnung getragen wird;

15. ist überzeugt, daß es die von der EWG getroffenen Ad-hoc-Maßnahmen nicht ermöglichen, den Erfordernissen der Türkei voll und ganz gerecht zu werden, da ihre Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse auf den Märkten der erweiterten Gemeinschaft zum Teil diskriminiert werden könnte;

16. fordert erneut, daß die Türkei spätestens ab 1. Januar 1974 an dem für bestimmte Länder geltenden System allgemeiner Zollpräferenzen in der von der erweiterten Gemeinschaft angewandten Form beteiligt wird;

VI. Hinsichtlich der Zukunft der Assoziation:

17. betont den politischen Inhalt des Assoziierungsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der Türkei und die zwischen den beiden Partnern bestehenden besonderen Beziehungen im Hinblick auf den späteren Beitritt der Türkei zur Gemeinschaft;

18. stellt fest, welche Bedeutung der Assoziation EWG-Türkei insbesondere für die Politik der Gemeinschaft im Mittelmeerraum und im Nahen Osten sowie hinsichtlich der Beziehungen zu den COMECON-Ländern zukommt;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Assoziationsrat EWG-Türkei, dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Großen Türkischen Nationalversammlung, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der türkischen Regierung zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 24. Juli 1973 – 00161046.
Beschluß des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 1973.